

Was tun wenn's kracht?

Tipps für das Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Das Einmaleins für Unfallbeteiligte

In Sachen Verkehrsunfall Erfahrung zu sammeln, ist nicht erstrebenswert, weil meist schmerzlich. Daher tun sich auch die meisten Verkehrsteilnehmer so schwer, mit dieser Situation umzugehen.

Sachschaden - Personenschaden

Bei Sachschäden gelten andere (gesetzliche) Verhaltensregeln als bei Unfällen mit Personenschaden. Bei bloßen Sachschäden ist es in der Regel nicht notwendig, die Polizei zu rufen, es sei denn, der Unfallverursacher kann den Geschädigten nicht ausfindig machen. Wird jedoch bei einem Unfall ein Verkehrsteilnehmer verletzt, ist - neben den vorgeschriebenen Sofortmaßnahmen - zwingend die Polizei zu verständigen.

Unverzichtbar: Der Unfallbericht

Ein ausführlicher, möglichst lückenloser Unfallbericht ist eine unverzichtbare Grundlage, um z.B. Schadenersatzansprüche geltend zu machen, dient aber ebenso als Dokumentation für die Kasko-Versicherung. Er kann formlos auf einem Blatt Papier abgefasst sein oder man verwendet den Vordruck des Europäischen Unfallberichts. Am besten den Europäischen Unfallbericht stets im Handschuhfach mitführen.

Datenaustausch

Auf jeden Fall muss man mit dem Unfallgegner folgende Informationen austauschen:

- Haftpflichtversicherung möglichst samt Polizzenummer
- das vollständige Kfz-Kennzeichen
- Name, Anschrift und wenn möglich Telefonnummer.
- Wenn es Zeugen für den Unfall gibt, ebenfalls deren Namen, Adressen und Telefonnummern notieren, um im gegebenen Fall ihre Aussage einholen zu können.

Fotoapparat im Auto

Wer auf Nummer Sicher gehen will, sollte stets einen Fotoapparat im Auto mitführen, um im Falle eines Falles einen Crash dokumentieren zu können. Erkennbar sollte auf den Fotos die Endlage der Unfall-Fahrzeuge sein. Dabei Bilder aus zwei verschiedenen Positionen schießen, wobei aus beiden Blickwinkeln die gleichen Fixpunkte wie z.B. ein Kanaldeckel, ein Telefonmast, ein Baum, eine Kilometermarke zu sehen sein sollen. Der gerichtlich beidete Sachverständige kann dann aus den Fotos ziemlich viel über die Verschuldensfrage herauslesen.

Vorsicht, Fahrerflucht-Fälle!

Bei Sachbeschädigungen, beispielsweise wenn man auf einem Parkplatz ein abgestelltes Auto beschädigt, ohne den Besitzer zu kennen und verständigen zu können, ist man verpflichtet, "unverzüglich" - d.h. gegebenenfalls noch in der Nacht - die Polizei zu verständigen und den Schaden zu melden. Sonst macht man sich der Fahrerflucht schuldig. Es genügt schon, bei einem Unfall mit anderen Beteiligten wissentlich oder unwissentlich fehlerhafte Angaben zu seiner Person zu machen, und man läuft Gefahr, in die Fahrerfluchtfalle zu tappen.

Nicht selten verabschieden sich Unfallbeteiligte etwa mit den Worten "Ich bringe nur schnell meine Tochter in den Kindergarten und bin dann gleich zurück!", bevor sie ihre Personalien mit dem Gegner ausgetauscht haben: Eine klassische Fahrerflucht mit der Konsequenz, dass die Versicherung aussteigen kann, zumindest bis zu einem Betrag von 11.000 Euro, und einer BH-Strafe in nicht unbeträchtlicher Höhe.

Haftpflichtversicherung verständigen

Bei einem Unfall mit einem auch nur allfälligem Mitverschulden sollte man die eigene Haftpflichtversicherung verständigen und ihr den ausgefüllten Unfallbericht übermitteln, auch wenn man von der eigenen Unschuld überzeugt ist. Denn wenn sich herausstellen sollte, dass einen doch ein Verschulden trifft, muss die Haftpflicht für den gegnerischen Schaden aufkommen. Geht es um ein Teilverschulden oder vermeintliches volles Fremdverschulden, ist es jedenfalls ratsam, die Rechtsschutzversicherung einzuschalten, nicht zuletzt, um die eigenen Ansprüche geltend zu machen. Rechtsschutzversicherte haben den großen Vorteil, dass ihnen ein Rechtsanwalt bei der Geltendmachung von Ansprüchen durch seine Unfallberatung und -abwicklung zur Seite steht. Die Prämie wird sich für sie hundertfach lohnen. Martin Häusler: "Es ist ein verbreiteter Irrglaube, dass die Haftpflichtversicherung etwas unternimmt, um die Ansprüche ihrer Versicherten nach einem Unfall geltend zu machen. Das ist nicht ihre Aufgabe, und sie tut dafür auch von sich aus nichts!"

Personenschaden

Wer in einen Unfall mit Personenschaden verwickelt ist, muss sofort die Polizei verständigen, um sich nicht dem schwerwiegenden Vorwurf der Fahrerflucht auszusetzen. Das gilt auch, wenn der Unfallgegner meint: "Es ist nicht so schlimm, mir ist fast nichts passiert!" Wenn sich herausstellen sollte, dass doch eine mehr oder weniger gravierende Verletzung vorliegt, sind Sie wegen unterlassener Hilfeleistung und evtl. auch Fahrerflucht "fällig".

Unser Rechtsexperte rät deshalb, unbedingt den möglicherweise Verletzten zum Arzt oder ins Krankenhaus zu begleiten, es sei denn, die Polizei ist da und der Verletzte wird mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht. Auch bei eigenen nur leichten Verletzungen unbedingt einen Arzt aufsuchen. Nur so kann man sicher sein, dass Ansprüche später anerkannt werden.

Notrufsäule besser als Mobiltelefon

Wer Hilfe holt, muss Angaben über den genauen Unfallort, die Zahl der Beteiligten und allfälliger Verletzter sowie die Art der Verletzung machen. Das Handy bietet dazu eine gute Möglichkeit. Auf Autobahnen sollten dennoch die Notrufsäulen benützt werden. Denn diese ermöglichen es der Polizei oder Rettung, den Anruf exakt zu orten. Die **häufigsten Fehler**, die Verkehrsteilnehmern bei einem Unfall unterlaufen und mit Sicherheit zu Problemen bei der Schadenregulierung führen:

- Das Kennzeichen des Unfallgegners wird nicht oder unvollständig notiert.
- Mangelhafte oder fehlende Angaben zur Haftpflichtversicherung des Unfallgegners.
- Bei Sachbeschädigungen ohne Fremdbeteiligung: Keine umgehende Meldung an die Polizei (Flurschäden, Parkschäden) ist Fahrerflucht!
- Fehlende oder mangelhafte Angaben über Zeugen (Namen, Adressen, Telefonnummern).
- Bei Teilverschulden: Keine oder mangelhafte Unfall- und Schadensmeldung an die eigene Haftpflichtversicherung. Das kann dazu führen, dass die Versicherung für Recherchen zusätzliche Kosten in Rechnung stellt.
- Keine Schadensersatzforderung: Die gegnerische Haftpflichtversicherung wird nicht von sich aus aktiv! Daher: Rechtsschutz einschalten.